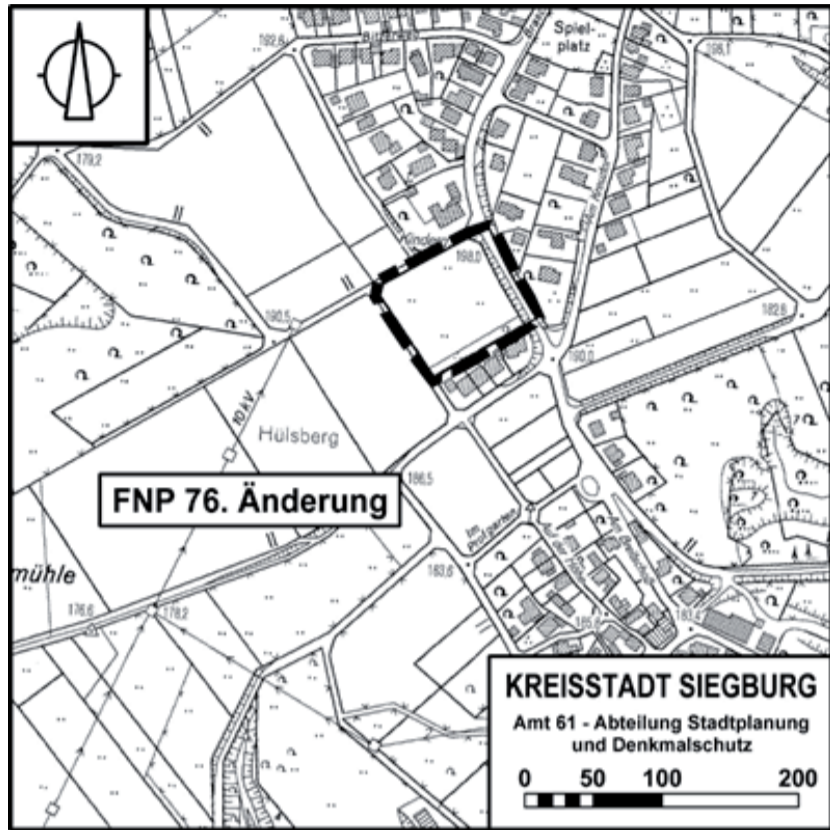




Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

76. Änderung des Flächennutzungsplanes Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Plangebiet: Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschossier Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt erklärt sich mit der von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und beauftragt die Verwaltung mit dem Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und den daraus resultierenden Gründen der Rechtssicherheit ist die Bekanntmachung vom 14.08.2020 erneut zu veröffentlichen und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) ebenfalls erneut durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **26.10. bis einschließlich 25.11.2020** statt.

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht als Teil B der Planbegründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt und können in dieser Zeit in Raum 414 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die **Einsichtnahme der Unterlagen** kann aufgrund der Corona-Pandemie derzeit **nur nach vorheriger Terminanmeldung** erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241-102-379) zu tätigen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie auch unter <https://siegburg.de/stadtleben-aktuelles/corona/index.html>

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. (<https://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>)

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Siegburg Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de). Über die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Artenschutz:**
 - Biotopausstattung
 - Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn (Stand: 15.07.2019)
- **Schutzgüter Fläche und Boden:**
 - Landwirtschaftlich genutzte, etwa 6.000 qm große, Fläche
 - Bodenzusammensetzung
 - Bodenfruchtbarkeit
 - Bodenhaushalt
 - Schutz des Mutterbodens
 - Wasserhaushalt
 - Lufthaushalt
 - Wärmehaushalt
 - Versiegelung
 - Bodenerosion
- **Schutzgut Wasser:**
 - Wasserschutzgebiet für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre, Wasserschutzzonen II A und II B
 - Grundwasserneubildungsrate
 - Entwässerung
- **Schutzgüter Luft und Klima:**
 - Luftfeuchtigkeit
 - Temperaturveränderungen
 - Frischluftzufuhr
 - Luftqualität
- **Schutzgut Landschaft:**
 - Eingrünung, gärtnerische Gestaltung
 - Gehölzliste des Landschaftsplans des Rhein-Sieg-Kreises
- **Schutzgut Biologische Vielfalt**
- **Natura2000-Gebiete:**
 - Es besteht keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.
- **Schutzgut Mensch:**
 - Erholung und Freizeit
 - Immissionsschutz
 - Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin (Stand: 15.07.2019) zum Thema Lärm
 - Hochwasserschutz
- **Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter:**
 - (Boden-) Denkmäler
- **Abwasser und Abfallbeseitigung**
- **Erneuerbare Energien**
- **Landschaftsplan:**
 - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.
- **Wechselwirkung und Wirkungsgefüge**
- **Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen für Natur und Landschaft**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Siegburg vom 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 8.10.2020

Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum **31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Bürgerservice der Stadt Siegburg oder unter www.siegburg.de/Serviceportal erhältlich.

Siegburg, 1.10.2020

Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister

In Vertretung: Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter